

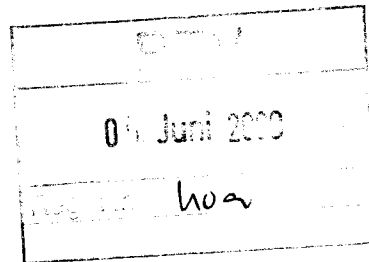
**vorab per Fax**

**Einschreiben**

UVEK/BAKOM

Zukunftstrasse 44

2501 Biel



Basel, 4. Juni 2009

## Meldung und Gesuch

in Sachen

**Radio Basel 1 AG**, Rheinstrasse 16,  
4410 Liestal

**Gesuchstellerin**

betreffend

**Übertragung der Konzession von „Radio Basel 1“**

## **I. RECHTSBEGEHREN**

Es sei der Gesuchstellerin der wirtschaftliche Übergang ihrer aktuellen Radiokonzession inklusive der Anwartschaft auf die derzeit noch nicht rechtskräftige Konzession vom 31. Oktober 2008 (Versorgungsgebiet Nr. 17) von der „National Zeitung und Basler Nachrichten AG“ auf die „MFE, Medien für Erwachsene AG“ zu genehmigen.

## **II. VERFAHRENSANTRÄGE**

1. Es sei das Verfahren zu beschleunigen und lediglich eine „kleine Anhörung“ mit limitiertem Adressatenkreis und verkürzten Fristen durchzuführen.
2. Es seien die Information betreffend Höhe des Kaufpreises und die von der MFE, Medien für Erwachsene AG in Beilage 1 vorliegender Eingabe bezeichneten Zusatzdokumente im Rahmen der Anhörung nicht an die interessierten Kreise weiterzuleiten.

## **III. FORMELLES**

Die „National Zeitung und Basler Nachrichten AG“ (in der Folge „Basler Mediengruppe genannt“ verkauft der „MFE Medien für Erwachsene AG“ (in der Folge „MFE“ genannt) 66,9 % der Aktien der Gesuchstellerin. Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession vor ihrem Vollzug dem UVEK zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Praxisgemäss werden Meldung und Gesuch beim BAKOM eingereicht.

## IV. MATERIELLES

### A. Ausgangslage

1. Die „Basler Mediengruppe“ ist als Mutterhaus wirtschaftliche Inhaberin der UKW-Konzessionen für „Radio Basel 1“. Als Reaktion auf die derzeit schwierige Ertragslage am Werbemarkt und der in diesem Zusammenhang stehenden Konzentration auf das publizistische Kerngeschäft hat sich die „Basler Mediengruppe“ entschieden, ihr Aktienpaket an „MFE“ zu verkaufen. Im Hinblick auf das hängige Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht betreffend Radiokonzession ist der Vollzug des Aktienkaufvertrags und somit der wirtschaftliche Übergang der Konzession an die Bedingung geknüpft, dass das UVEK dem wirtschaftlichen Übergang der Konzession zustimmt.
2. Das Verkaufsprozedere ist demzufolge in zwei Teilabschnitte gegliedert. Zunächst haben die Parteien die Aktien und den Kaufpreis bei einem Escrow-Agenten deponiert und stellen das vorliegende Gesuch. Nach Bewilligung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession wird in einem zweiten Schritt der Kaufvertrag vollzogen. Das derzeit hängige Beschwerdeverfahren betreffend Radiokonzession im Versorgungsgebiet 17 hat das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag von „MFE“ und im Einverständnis mit der Gesuchstellerin, der Vorinstanz und der „Radio Basilisk Betriebs AG“ sistiert.

### B. Meldung und Genehmigungspflicht (Art. 48 RTVG)

3. Der vorliegende Verkauf betrifft mehr als 20 % Aktien zieht gemäss Art. 48 Abs. 3 RTVG den wirtschaftlichen Übergang der Radiokonzession nach sich. Er ist somit in Anwendung von Art. 48 RTVG melde- und genehmigungspflichtig. Die Gesuchstellerin kommt mittels vorliegender Eingabe rechtzeitig – mit anderen Worten vor Vollzug – ihrer Meldepflicht gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG nach. Ferner beantragt sie gleichzeitig die Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs.

C. Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen

4. Für die Darlegung des dem Begehren zu Grunde liegenden Sachverhalts wird auf die beiliegenden Ausführungen der „MFE“ inklusive Beilagen verwiesen. Diese Dokumente geben detailliert Aufschluss über die Ausgestaltung der Transaktion zum Erwerb der Aktienmehrheit, die Identität der Erwerberin, die Einhaltung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen sowie die Übernahme der bestehenden Konzessionspflichten durch die Erwerberin.

**Beilage** Schreiben MFE

**Beilage 1**

wird von MFE direkt an Bakom gesandt

D. Verfahrensantrag

5. Der Vollzug des Kaufvertrags und somit der Übergang der Konzession ist an die Bedingung geknüpft, dass das UVEK das vorliegende Gesuch gutheisst. Andernfalls fällt der Kaufvertrag vollständig dahin. Obwohl nach neuem RTVG theoretisch zulässig (vgl. Botschaft, S. 1712), haben die Parteien mit anderen Worten ausdrücklich verzichtet, den wirtschaftlichen Übergang der Konzession bzw. den Aktienkaufvertrag vor Genehmigung zu vollziehen. Das Geschäft steht und fällt vielmehr mit einer raschen Gutheissung des vorliegenden Gesuchs. Die Gesuchstellerin wünscht aus diesem Grund explizit keine Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts im Streit um die Veranstalterkonzessionen im Gebiet 17. Im Gegenteil – die Parteien haben das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht sistieren lassen und stellen im Falle der Gutheissung des vorliegenden Gesuchs den Beschwerderückzug in Aussicht.
6. Ferner erscheint eine Anhörung mit limitiertem Adressatenkreis und verkürzten Fristen im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Im Vordergrund steht die Beschleunigung des Verfahrens. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern existieren aufgrund des hängigen Beschwerdeverfahrens bereits eine erhebliche Verunsicherung und Existenzangst. Beides wird durch die neuerdings unsichere Lage betreffend Eigentümerschaft noch verstärkt. Auch

die Werbebranche zeigt sich zunehmend verunsichert. Es besteht die Gefahr, dass Mitarbeitende kündigen und Werbekunden den Sender nicht mehr buchen. Das heute in publizistisch-redaktioneller Hinsicht fundierte Angebot müsste abgebaut werden, was klarerweise nicht im Sinne der Angebots- und Meinungsvielfalt sein kann. Personalpolitisch und unternehmerisch ist ein zu lange Dauer des vorliegenden Verfahrens unverantwortlich. Eine „kleine“ Anhörung rechtfertigt sich zudem, weil im Rahmen der ordentlichen Ausschreibung eine breite Vernehmlassung stattfand, deren Teilnehmer ausreichend Gelegenheit hatten, sich zu „MFE“ und der „Basler Mediengruppe“ bzw. deren Konzepten zu äussern.

7. Die Parteien haben über die Höhe des Kaufpreises Stillschweigen vereinbart. Für den Fall einer öffentlichen Anhörung macht die Gesuchstellerin in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 4 RTVV an der Information betreffend der Höhe des Kaufpreises sowie sämtlichen von „MFE“ in Beilage 1 bezeichneten Zusatzdokumenten ein überwiegendes privates Interesse von „MFE“ geltend und beantragt, dass diese Angaben und Dokumente von der Weiterleitung an die interessierten Kreise ausgenommen werden.

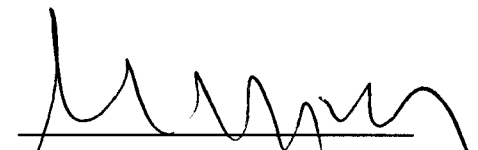
#### E. Zusammenfassung

8. „MFE“ beabsichtigt, von der „Basler Mediengruppe“ 66.9 % der Aktien an der „Radio Basel 1 AG“ zu erwerben. Der Verkauf steht unter der Bedingung, dass die Konzessionsbehörde den wirtschaftlichen Übergang der Konzession bewilligt. Mittels vorliegender Eingabe kommt die Gesuchstellerin ihrer Meldepflicht nach und beantragt gleichzeitig die Genehmigung der mit dem Aktienübergang verbundenen wirtschaftlichen Übertragung der Radiokonzession. Ferner legt sie dar, dass die Konzessionierungsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG auch nach der Übertragung der Konzession von der „Basler Mediengruppe“ auf „MFE“ erfüllt sind. Der wirtschaftliche Übergang ist daher in Anwendung von Art. 48 RTVG vorbehaltlos zu bewilligen. Das Verfahren ist aus Zweckmässigkeitsüberlegungen zu beschleunigen.

Aufgrund der vorliegenden Ausführungen ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, unserem eingangs gestellten Rechtsbegehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Matthias Hagemann

  
Beat Meyer

**dreifach**

Beilagen:

1. Schreiben MFE

wird von MFE direkt an Bakom gesandt